
Strassen- und Wegreglement

für die

Einwohnergemeinde Buchholterberg

24. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung | 4 |
| III. Neuanlagen und Ausbau | 6 |
| IV. Unterhalt..... | 8 |
| V. Benützung..... | 9 |
| VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke | 9 |
| VII. Zuständigkeiten | 10 |
| VIII. Widerhandlungen | 10 |
| IX. Schlussbestimmungen | 10 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Buchholterberg gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
4. Zuständigkeit

Art. 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.

Art. 5

Strassenklassen

Die Gemeinde Buchholterberg unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

- | | |
|-----------|---|
| Klasse I | Oeffentliche Strassen: Gemeindestrassen und –wege Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer oder in Eigentum des Kantons Bern |
| Klasse II | Privatstrassen und –wege |

Klasse III Güter-, Flur- und Waldwege (Wege der Bodenverbesserungsgenossenschaft)

Art. 6

Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

² Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Art. 7

Öffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)

Öffentliche Strassen privater Eigentümer, sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Art. 8

Privatstrassen

Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.

Art. 9

Güter-, Flur- und Waldwege

Güter-, Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Art.10

Strassenverzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

II. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Art. 11

Verfahren

¹ Übernahme, Abtretung und Änderung der Klasseneinreihung von Strassen und Wegen erfolgen nach der ortsüblichen Bekanntgabe und 30tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des finanzkompetenten Gemeindeorganes.

Widmung / Entwidmung

² Widmung und Entwidmung erfolgen im gleichen Verfahren, sofern die Voraussetzungen in Art. 15 Strassenbaugesetz erfüllt sind.

Uebernahme ³ Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen in Art. 12 hiernach genügen.

Abtretung ⁴ Die Abtretung von Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt an Private darf nur unter der Voraussetzung von Art. 13 hiernach erfolgen.

Art. 12

Uebernahmebedingungen

¹ Strassen und Wege werden von der Gemeinde als Gemeindestrassen der Klasse I übernommen, wenn

- dafür ein öffentliches Interesse besteht
- die Strasse eine Breite von mindestens 3 Metern und ein Bankett von je 50 cm aufweist,
- die Strasse mit einem bituminösen Belag oder einer dreifachen Schottertränkung sowie wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen ist,
- die Strasse gut unterhalten, vermarcht und vermessen ist.

² Die Gemeinde kann auch einen Kiesweg oder Spurweg und Breiten unter 3 m übernehmen, wenn das öffentliche Interesse im Vordergrund steht und die örtlichen Verhältnisse Ausnahmen rechtfertigen.

³ Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Der bisherige Grundeigentümer hat alle allfälligen Kosten der Vermarchung, Vermessung und Handänderung zu tragen sowie vorhandene Dienstbarkeiten auf Verlangen der Gemeinde nach Möglichkeit zu löschen.

⁴ Für die Übernahme altrechtlicher Erschliessungsstrassen der Bauzone gelten die gleichen Bedingungen, wobei auf die Strassenbankette verzichtet wird; hingegen müssen sich am Ende von Sackgassen Wendemöglichkeiten befinden.

Art. 13

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen können gemäss Art. 11 an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

² Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermarchung, Vermessung, Handänderung sowie allfällige Kosten für die Errichtung von neuen Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der Privaten.

III. Neuanlagen und Ausbau

Art. 14

Planungsgrundsätze

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- f) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- g) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 15

Technische Anforderungen

Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung.
- b) Bankettbreite in der Regel 50 cm
- c) Frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke
- d) Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag
- e) Genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3m Breite
- f) Genügende Entwässerung

Art. 16

Erschliessungsträger

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art 17

Verfahren
1. Ueberbauungsord-
nung
2. Baubewilligungsver-
fahren

¹ Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

Art. 18

Landerwerb und An-
passungsarbeiten

¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

Art. 19

Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 20

Bewilligungsverfahren

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Bodenverbesserung und die Forstgesetzgebung.

² Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Absatz 1 durchgeführte koordinierte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt. (Art. 5 Abs. 1b)

Art. 21

Grundeigentümerbei-
träge

Die Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen.

Art. 22

Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde kann an Privatstrassen mit einer Mindestlänge von 50 m, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, einen Beitrag von bis zu höchstens 15 % an die Gesamtkosten ausrichten.

Art. 23

Beleuchtung

Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

IV. Unterhalt

Art. 24

Grundsatz / Begriff

¹ Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

³ Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 25

Unterhaltungspflicht

a) öffentliche Strassen

¹ Der Unterhalt der Strassen der Klasse I sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde, mit Ausnahme der Kantonsstrassen. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen

² Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann in sinngemässer Anwendung von Art. 22 Unterhaltsbeiträge entrichten.

V. Benützung

Art. 26

Allgemeines

Die Benützung der öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 50 bis 56 SBG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege. Für das Befahren von Waldstrassen gilt Art. 23 des kantonalen Waldgesetzes.

Art. 27

Schutz der Gemeindestrassen

Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Strassen ist verboten. Fehlbare haften für den verursachten Schaden.

Art. 28

Aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, Art. 48, 50 und 51.

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 29

Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, Art. 57 ff sowie Art. 68, 71, 73 und 75

Art. 30

Parkieren

Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich dafür bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fliessende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit der Benützer beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach Art. 53 SBG.

Art. 31

Signalisation

Die Durchführung der Strassensignalisation auf Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das kantonale Strassenverkehrsamt.

VII. Zuständigkeiten

Art. 32

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere;

- a) die Erschliessungsplanung
- b) die Aufsicht über das Strassenwesen
- c) die Namensgebung der Strassen, Wege und Plätze
- d) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 24

Betriebskommission

² Die Betriebskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes
- b) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

VIII. Widerhandlungen

Art. 33

Widerhandlung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit der Genehmigung dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften insbesondere das Strassen- und Wegereglement von 1974 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2002.

Der Gemeindepräsident


.....

Die Gemeindeschreiberin


.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. April 2002 bis 21. Mai 2002 in der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 18. und 25. April 2002 bekannt gemacht.

Heimenschwand, 11. Juni 2002

Die Gemeindeschreiberin:


.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:.....**13. Aug. 2002**.....



